

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Rundschreiben

Nummer:

07

vom:

2022-01-14

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

Virtuelle Stempelsteuer - Versand innerhalb 31.1.2022 für alle betroffenen Subjekte

Die Stempelsteuer¹ ist eine indirekte Steuer, welche den Verbrauch besteuert und als Voraussetzung die Erstellung von Unterlagen, Dokumenten, oder Registern hat. Zusammengefasst kann zwischen folgenden Zahlungsformen unterschieden werden:²

- Zahlung durch die von der Agentur der Einnahmen bevollmächtigten Vermittler, die auf elektronischem Wege ein eigens vorgesehenes elektronisches Wertzeichen erlassen (die Selbstklebeetikette, welche die „alte“ Stempelmarke ersetzt hat);
- durch Zahlungsformular F24, für die³ von Unternehmen und Freiberuflern elektronisch ausgestellten und steuerrechtlich relevanten Dokumenten (dazu zählen auch elektronische Rechnungen);
- die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer, welche für gewisse Unterlagen und Dokumente von den dazu ermächtigten Subjekten Anwendung finden kann. Diese Zahlungsform beschreiben wir im vorliegenden Rundschreiben.

Erinnerung: Subjekte, die in den vergangenen Jahren zur Zahlung der virtuellen Stempelsteuer (nicht auf elektronische Rechnungen) berechtigt waren (nachdem sie hierfür von der Agentur der Einnahmen einen Antrag gestellt hatten), müssen **bis zum 31. Januar eines jeden Jahres (heuer der 31.01.2022)** eine **telematische Erklärung** mit den für die Endabrechnung der Steuer erforderlichen Elemente bei der Agentur der Einnahmen einreichen (siehe Punkt 2 und folgende dieses Rundschreibens).

Wichtig: ab 1.01.2019 muss die **Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen** durch ein **eigenes Verfahren** abgeführt werden⁴. Demnach können⁵ Subjekte die in den Vorjahren erhaltene Ermächtigung (Zahlungsform laut Punkt c oben) schriftlich verzichten (siehe hierzu Punkt 3 dieses Rundschreibens und Anlage 2 zu diesem Schreiben), wenn sie in der Zwischenzeit nur elektronische Rechnungen ausstellen und die Stempelsteuer nicht auch aus anderen Akten und Dokumenten schulden, oder nicht die in diesem Rundschreiben erläuterte Prozedur anwenden wollen. Dies insofern dieser Verzicht nicht schon in den Vorjahren

1 DPR 642/1972

2 Siehe unsere Rundschreiben Nr. 9/2020 hierzu

3 gemäß Ministerialdekret DM 17.6.2014

4 Sehen Sie unser letztes Rundschreiben Nr. 88/2021 hierzu

5 Dies teilte die Einnahmeagentur in der bereits erwähnten FAQ vom 21.12.2018 mit

mitgeteilt worden ist.

Nachfolgend werden die wichtigsten Bestimmungen zur **virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer** (Zahlungsform laut **Punkt c)** der Aufzählung auf der vorherigen Seite) zusammengefasst.

1 Objektiver und subjektiver Anwendungsbereich der virtuellen Stempelsteuer

Die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer⁶ kann erfolgen:

- für bestimmte Kategorien von Unterlagen und Dokumenten, welche ausdrücklich⁷ vorgesehen sind und für welche die Agentur der Einnahmen dem Antragsteller die Ermächtigung erteilt hat, oder
- in den anderen vom Gesetz vorgesehenen Fällen, auch ohne eine spezifische Ermächtigung. Beispiele hierfür sind Subjekte, welche die elektronische Übermittlung von Anträgen und Mitteilungen an das Handelsregister vornehmen.

Nachfolgend werden einige Unterlagen und Dokumente aufgelistet, für welche ein Antrag auf Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer gestellt werden kann:

Kenn-NR	Artikel des Dekrets DPR. 642/72, Tariffiste, 1. Teil /Gesetzliche Bestimmung	Kurzbeschreibung einiger betroffenen Unterlagen und Dokumente	Einzel-tarif
1	Art. 1, Abs. 1	Vom Notar erstellte oder beglaubigte Dokumente und dergleichen	€ 16,00
10	Art. 2, Abs. 1	Private Dokumente, Abkommen oder Erklärungen, etc. welche als Beweisdokumentation zwischen den Parteien dienen sollen	€ 16,00
12	Art. 2, Abs. 1, 2-ter	Verträge für die Nutzung öffentlicher Dienste, die über Netz verteilt werden	€ 16,00
13	Art. 3, Abs. 1	Ansuchen, Bittschriften Rekurse und dazugehörige Niederschriften, welche an öffentliche Ämter gerichtet sind	€ 16,00
14	Art. 3, Abs. 1-bis	Die im vorhergehenden Art. 3, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden	€ 16,00
15	Art. 3, Abs. 2	Anmerkungen in öffentlichen Registern und dergleichen	€ 16,00
19	Art. 4, Abs. 1	Die mit Bezug auf die Führung von öffentlichen Registern an die Antragsteller ausgestellten Dokumente der Staatsverwaltung, der Regionen, Provinzen, Gemeinden	€ 16,00
22	Art. 4, Abs. 1-quater	Die im vorhergehenden Art. 4, Abs. 1 zitierten Dokumente, wenn dieselben elektronisch ausgestellt werden;	€ 16,00
23	Art. 4, Abs. 2	Bekanntmachungen und Heiratsanzeigen	€ 16,00
25	Art. 13, Abs. 1	Rechnungen, Notizen und ähnliche Dokumente, die Belastungen oder Gutschriften enthalten und Empfangsbestätigungen und Quittungen	€ 2,00
26	Art. 13, Abs. 2	Kontoauszüge sowie Briefe und andere Dokumente bezüglich Gutschriften oder Belastungen, wenn die Summe 77,47 Euro übersteigt	€ 2,00
27	Art. 14, Abs. 1	Reiseschecks, Quittungen und Überweisungsbestätigungen	
		• bis zu Euro 129,11	€ 2,00
28		• über Euro 129,11 und bis zu Euro 258,23	€ 2,58
29		• über Euro 258,23 und bis zu Euro 516,46	€ 4,65
30		• über Euro 516,46	€ 6,80
31	Art. 1, Pkt 1, DM 7/6/73	Protestaktionen die von Gerichtsvollziehern gezogen werden	€ 16,00
32	Art. 1, DM 10.2.1988	Proteste, welche von Notaren eingezogen werden	€ 16,00

⁶ Art. 15 des DPR 642/1972

⁷ Ministerialdekrete DM 7.6.1973, DM 10.2.1988 und DM 24.6.2012

2 Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer

Das Ansuchen um Ermächtigung zur Zahlung der virtuellen Stempelsteuer (siehe *facsimile* in der Anlage) ist bei der zuständigen Agentur der Einnahmen einzureichen. Der Antrag kann auch durch Einschreiben mit Rückantwort eingereicht werden. Der Antrag muss die Anzahl der voraussichtlich auszustellenden Unterlagen und Dokumente enthalten, welche vom Antragsteller im Laufe des Jahres ausgestellt bzw. erhalten werden.

Aufgrund dieser Angaben berechnet die Agentur der Einnahmen vorerst provisorisch die Steuer für den Zeitabschnitt ab dem Beginn der Ermächtigung bis zum 31. Dezember des betreffenden Jahres. Der Betrag ist in zweimonatlichen Raten⁸ einzuzahlen. Die Fälligkeiten sind: 28. Februar, 30. April, 30. Juni, 31. August, 31. Oktober und 31. Dezember.

Innerhalb **31. Januar** des dem Steuerbemessungszeitraum folgenden Jahres müssen **die zur virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Steuerzahler** der Agentur der Einnahmen eine Erklärung abgeben, welche folgende Informationen enthält:

- Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente, unterteilt nach Tarifposition;
- die anderen für die definitive Berechnung der Steuer notwendigen Angaben. Diese Berechnung dient als Ausgangsbasis für die im neuen Geschäftsjahr abzuführende virtuelle Steuer.

Die Unterlagen und Dokumente, für welche die Ermächtigung erlassen worden ist, müssen die Angabe über die Art der Zahlung der Stempelsteuer und die entsprechende Ermächtigung enthalten⁹: „*Die Stempelsteuer wurde aufgrund der Ermächtigung Nr. ____ virtuell gemäß Art. 15, DPR Nr. 642/72 abgeführt*“.

Die Ermächtigung wird auf unbestimmte Zeit erlassen und kann von der Agentur der Einnahmen widerrufen werden.

3 Verzicht der Ermächtigung

Auch der Antragsteller kann schriftlich¹⁰ der Agentur der Einnahmen seinen Verzicht mitteilen (sehen Sie einen Entwurf zur Mitteilung unter Anlage 2), indem er gleichzeitig auch die Erklärung (auf Vordruck, der im Punkt 4 dieses Rundschreibens erläutert wird) zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer, für die vom Jahresanfang bis zum Zeitpunkt des Widerrufs der virtuellen Stempelsteuer unterworfenen Unterlagen und Dokumente, elektronisch übermittelt (auch eine Null-Erklärung ist elektronisch zu übermitteln, indem man die Anweisungen zum genannten Vordruck folgt). Die aus der definitiven Liquidierung geschuldete Steuer muss innerhalb 20 Tagen ab Mitteilung durch die Einnahmeagentur abgeführt werden.

4 Die Erklärung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer

Die Erklärung über die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer hat durch eine eigens hierfür genehmigte Vorlage zu erfolgen.¹¹

Das derzeit gültige Formular¹² muss von den zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer ermächtigten Subjekten verwendet werden, um unter anderem die Anzahl der im abgelaufenen Geschäftsjahr ausgestellten Dokumente „unterteilt nach Tarifposition“ mitzuteilen.

Die Erklärung¹³ muss übermittelt werden, um

⁸ Art. 3, Abs. 136 Gesetz 549/1995.

⁹ Art. 15, Abs. 2, des DPR. Nr. 642/72

¹⁰ Gemäß Art. 15, Abs. 10 DPR 642/1972

¹¹ Absatz 597 des Art. 1 des Gesetzes 147/2013

¹² Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen Nr. 306346/2017 vom 29.12.2017

¹³ Die Erklärung und diesbezügliche Anleitungen können von der Web-Seite der Agentur der Einnahmen heruntergeladen werden (Es wird jedoch empfohlen, stets zu überprüfen, ob das Finanzamt nach der Veröffentlichung dieses Rundschreibens nicht ein aktualisiertes Modell vorgelegt hat):

- die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche im Vorjahr ausgestellt worden sind und für welche die Stempelsteuer virtuell abgeführt wird;
- im Falle des Widerrufs der Ermächtigung durch den Steuerzahler, die Unterlagen und Dokumente mitzuteilen, welche ab Jahresbeginn bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Widerrufs ausgestellt worden sind;
- für die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer auf Zirkularschecks zu optieren¹⁴ (ab 2018 erst möglich) oder auf diese Möglichkeit zu verzichten;

Die Erklärung setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

- **die Titelseite:** diese enthält die personenbezogenen Angaben und die allgemeinen Daten, wie auch die Angaben über die erhaltene Ermächtigung zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer und der Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Erklärung;
- **die Übersicht A** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, die einer feststehenden Steuer unterliegen**“ für welche man zur virtuellen Entrichtung der Stempelsteuer ermächtigt worden ist¹⁵;

QUADRO A ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA FISSA - ÜBERSICHT A UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, DIE EINER FESTSTEHENDEN STEUER UNTERLIEGEN						
	CODICE DOCUMENTO DOKUMENTENCODE	CAMBIO IMPOSTA ÄNDERUNG DER STEUER	IMPORTO UNITARIO EINZELBETRAG	NUMERO DOCUMENTI ANZAHL DER DOKUMENTE	NUMERO FOGLI ANZAHL DER BOGEN	TOTALE IMPOSTA - GESAMTBETRAG DER STEUER
A1	1	2	3	4	5	6

- **die Übersicht B** zur Angabe der „**Unterlagen und Dokumente, für die eine anteilmäßige Steuer entrichtet wird**“ für welche die Ermächtigung zur virtuellen Stempelsteuer erlassen worden ist:

QUADRO B ATTI E DOCUMENTI SOGGETTI A IMPOSTA PROPORZIONALE - ÜBERSICHT B UNTERLAGEN UND DOKUMENTE, FÜR DIE EINE ANTEILMÄSSIGE STEUER ENTRICHTET WIRD						
	CODICE CODE	CAMBIO ALIQUOTA STEUERSATZÄNDERUNG	ALIQUOTA IMPOSTA STEUERSATZ/STEUER	NUMERO - ANZAHL	IMPONIBILE (valore prodotti finanziari) BEMESSUNGSGRUNDLAGE (Wert der Finanzprodukte)	TOTALE IMPOSTA GESAMTBETRAG DER STEUER
B1	1	2	3	4	5	6

Die Erklärung muss **telematisch** d.h. elektronisch an die Agentur der Einnahmen übermittelt werden und dies entweder

- direkt über Entratel oder Fisconline, oder
- durch einen bevollmächtigten Übermittler (z.B. Wirtschaftsberater).

Die technischen Anweisungen zum elektronischen Versand der Erklärung sind auf der Web-Seite der Agentur der Einnahmen veröffentlicht¹⁶. Die Agentur der Einnahmen hat auch eine kostenlose *Software* zum Ausfüllen und zum elektronischen Versand der Erklärung auf ihrer Web-Seite zur Verfügung gestellt¹⁷.

Innerhalb **31. Januar 2022** ist demnach auf elektronischem Weg die Erklärung der virtuell abgeführten Stempelsteuern bezüglich der im Zeitabschnitt 1.1.2021 – 31.12.2021 ausgestellten Dokumente, die der virtuellen Stempelsteuer unterliegen, zu übermitteln. **Dies betrifft aber nur jene Subjekte, die durch Abgabe des im Punkt 2 dieses Rundschreibens erwähnten Ansuchens für die virtuelle Zahlung der Stempelsteuer optiert haben.**

<https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/modello-e-istruzioni-pagvirtualebollo>

¹⁴ Gemäß Art. 10, Teil I, der Tariffliste DPR 26.10.1972, N. 642

¹⁵ In den Tabellen A und B der Anleitungen der Erklärung sind die stempelsteuerpflichtigen Unterlagen und Dokumente aufgelistet, um das Ausfüllen der Erklärung mit den diesbezüglichen Codes zu ermöglichen bzw. zu erleichtern. Siehe https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/documents/20143/243477/Imposta_bollo_istruzioni+2019.pdf/219cd23d-23a5-528a-2fc8-74fb4044baa0

¹⁶ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/specifiche-tecniche-bollo-virtuale>

¹⁷ <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/schede/dichiarazioni/pagamento-virtuale-imposta-bollo/sw-compilazione-bollo-virtuale>

5 Zahlung der "virtuellen" Stempelsteuer mittels Vordruck F24

Wir erinnern daran¹⁸, dass die Zahlungen der „virtuellen“ Stempelsteuer, der dazugehörigen Nebenkosten, Zinsen und Strafen mittels Vordruck F24 durchzuführen¹⁹ sind. Die Zahlungsschlüssel und die Fälligkeiten werden von der Agentur der Einnahmen im Zuge der provisorischen bzw. definitiven Liquidierung der virtuellen Stempelsteuern mitgeteilt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Anlagen

- Faksimile-Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642
- Faksimile-Vorlage des Verzichts der Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

¹⁸ Vgl. unsere Rundschreiben Nr. 18/2015, 14/2016 und Nr. 14/2017

¹⁹ Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen vom 3.02.2015, in Ausführung des Ministerialdekrets vom 8.11.2011, welches die vom DLgs 9.07.1997, Nr. 241 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch genommen hat.

Anlage 1

Vorlage des Antrags auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

STEMPELMARKE

An die Agentur der Einnahmen

Territoriales Amt von _____

_____-Straße Nr. _____

39 ____ Stadt

GEGENSTAND: Ansuchen um Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642.

Die Gesellschaft/Körperschaft _____ mit Sitz in _____ Steuerkodex
_____ MwSt.-Nummer _____ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter
Herrn _____, geboren in _____, am _____, Steuerko-
dex _____

VORAUSGESCHICKT

dass die Bestimmungen der Ministerialdekrete DM 7. Juni 1973, DM 10. Februar 1988 und DM 24. Juni 2012 die Kategorien von Unterlagen und Dokumente festgelegt haben, für welche die virtuelle Entrichtung der Stempelsteuer möglich ist,

BEANTRAGT,

dass die angeschriebene Agentur der Einnahmen die Gesellschaft/Körperschaft _____ ermächtigt, die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 für folgende Unterlagen zu entrichten:

[.....]

Gemäß Absatz 3, Artikel 15 des DPR vom 26. Oktober 1972, Nr. 642 vorgesehen, wird eine Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente beigelegt, welche man voraussichtlich im Laufe des Jahres ausstellen bzw. erhalten wird.

[.....]

Ort, Datum

*Name der Gesellschaft**(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*

Anlage 2

Vorlage des Verzichts auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, DPR 26.10.1972 Nr. 642

STEMPELMARKE

An die Agentur der Einnahmen

Territoriales Amt von _____

_____-Straße Nr. _____

39____ Stadt

GEGENSTAND: Verzicht auf Ermächtigung zur Entrichtung der virtuellen Stempelsteuer gemäß Art. 15, Absatz 10 des DPR Nr. 642 vom 26.10.1972

Die Gesellschaft/Körperschaft _____ mit Sitz in _____ Steuerkodex

_____ MwSt.-Nummer _____ vertreten durch den gesetzlichen Vertreter

Herrn _____, geboren in _____, am _____, Steuerkodex _____

VORAUSGESCHICKT

dass die schreibende Gesellschaft/Körperschaft von der Agentur der Einnahmen ermächtigt worden ist (Autorisierungsnummer _____ ; Jahr der Autorisierung _____) die Stempelsteuer virtuell, gemäß Art. 15, des Nr. 642 DPR vom 26. Oktober 1972, zu entrichten

TEILT MIT

gemäß Art. 15, Abs. 10 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 auf die Ermächtigung ab dem _____ verzichten zu wollen.

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Wie vom Absatz 10, Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 vorgesehen, wird die Erklärung der Anzahl der Unterlagen und Dokumente elektronisch übermittelt, welche man im Laufe des Jahres _____ bis zum Tag des vorliegenden Verzichts ausgestellt bzw. erhalten hat.



Es wird mitgeteilt, dass man im Jahr _____ bis zum Tag des gegenständlichen Verzichts keine Dokumente ausgestellt bzw. erhalten hat, für welche die Stempelsteuer virtuell gemäß Artikel 15 des DPR Nr. 642 vom 26. Oktober 1972 geschuldet ist.

Ort, Datum

*Name der Gesellschaft**(Unterzeichnung durch den rechtlichen Vertreter)*